108/65

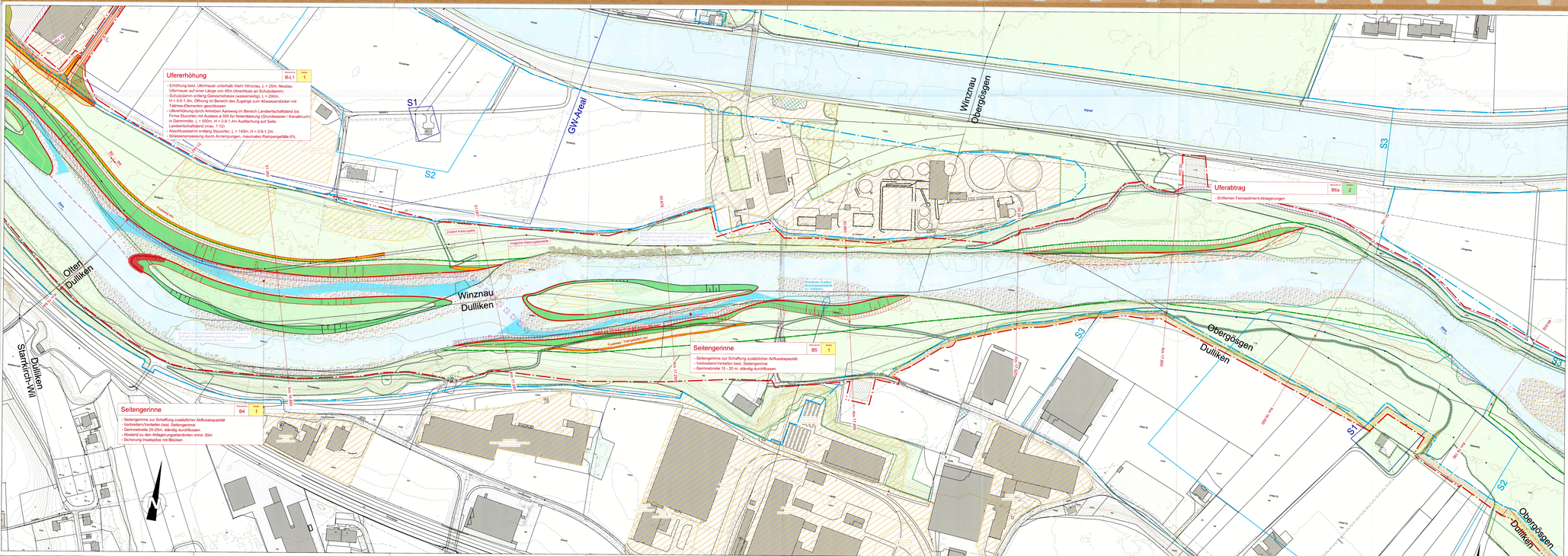
Ufererhöhung
Nr. B-L1
Stufe 1
- Erhöhung best. Ufermauer unterhalb Wehr Winznau, L = 20m; Neubau Ufermauer auf einer Länge von 45m (Anschluss an Schutzdamm)
- Schutzdamm entlang Oberen Hauptgasse (Neubau), L = 250m, H = 0.6-1.3m, Öffnung im Bereich des Zugangs zum Abwasserdücker mit Tallmes-Elementen geschlossen
- Ufererhöhung durch Anheben Aareweg im Bereich Landwirtschaftsareal bis Firma Stucontec, total ca. 600 lfm (Hochwasserschutz / Kanalbruch) in Dammmitte, L = 500m, H = 0.9-1.4m Ausflachung auf Seite Landwirtschaftsland (max. 1:3)!
- Abschlussdamm entlang Stucontec, L = 145m, H = 0.6-1.2m
- Strassensanierung durch Armierungsnetz, maximale Strassengefälle 6%
Seitengerinne
Nr. B4
Stufe 1
- Seitengerinne zur Schaffung zusätzlicher Abflusskapazität
- Verbreitern/Vertiefen best. Seitengerinne
- Gerinnebreite 20-25m, ständig durchflossen
- Abstand zu den Ablagerungsstandorten rund. 30m
- Sicherung Innseite mit Blöcken
Uferabtrag
Nr. B6a
Stufe 2
- Entfernen Feinsediment-Ablagerungen
Seitengerinne
Nr. B5
Stufe 1
- Seitengerinne zur Schaffung zusätzlicher Abflusskapazität
- Verbreitern/Vertiefen best. Seitengerinne
- Gerinnebreite 15 - 20 m, ständig durchflossen
Winznau
Obergösgen
Olten
Dulliken
Starrkirch-Wil
Aare
Kanal
GW-Areal
S1
S2
S3
Zukünftiges Kiesvorgelände
Angrenzen Ausdruck Grundwasserschutzzone
Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Aare, Olten - Aarau
Teilstrecke 2 - ARA Winznau
Massnahmen B4, B5 und B6a
Situation 1:1000
Beilage 2.07
Sonderbauvorschriften (SBV)
§ 1 Zweck
Die SBV regelnde Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" (teilweise) die Aare vom Wehr Winznau (km 13.470) bis zur Kantonsgrenze (Aarauer Rennbahn) (km 28.600) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht. Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenarealen geschaft.
§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet.
Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Koumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.
§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit der Erschliessungs- und Gestaltungsplan keine anderen bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Dulliken, Dulliken-Starrkirch-Wil, Winznau, Obergösgen, Kantonsgerichtsbarkeit.
Das für ortsfeste Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) (BGS 711.1) unterstellt.
Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtgültigen Rodungsbewilligung massgebend.
§ 4 Massnahmen
4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht und Hochwasserspiegel abgesenkt. Die Gewässer- und Uferlänge (Auenbereiche) vergrössert.
Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo aber die Aufenthalt für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit strukturreichen Estrukturelst so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standortgerechten Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsneigung beträgt 2:1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Kies-, Schotterflächen und Inseln werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material ablagern und umlagern kann.
4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Der Oberboden ist grundsätzlich mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektperimeters an Ort wieder einzubringen. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu sanieren.
§ 6 Erschliessung
Die Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurns geregelt.
§ 8 Hochbauten, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Gerätehäuschen sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werkleitungen
Kein „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkeigentümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Hochzugsplicht verpflichtet ihre Leitungen den neuen Verhältnissen anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und alle „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau" werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe (Umwelt einsetzen).
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
Einwirkergemeinden: Niederglasgen
Dülliken Obergösgen
Dulliken-Starrkirch-Wilchwau Olten
Erlinsbach SO Schönenwerd
Gretzenbach Winznau
Schächli
Wässerig
Übersicht
Aare
Kanal
Aare
Olten
Winznau
Obergösgen
Dulliken
Starrkirch-Wil
Gretzenbach
Erlinsbach SO
Schönenwerd
Niederglasgen
Dulliken
Aare
Kanal
Olten
Winznau
Obergösgen
Dulliken
Starrkirch-Wil
Gretzenbach
Erlinsbach SO
Schönenwerd
Niederglasgen
Dulliken
LV95/LN-Ab / Achsen-km
2'631'542 / 16.640
49+939 / 18.190
Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau
Teilstrecke 2 - ARA Winznau
Massnahmen B4, B5 und B6a
Situation 1 : 1'000
Beilage 2.07
Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/2013 vom 10.12.2013
Der Staatsschreiber:
Publikation des Regierungsbeschluss im Amtsblatt vom 27.12.2013
Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
Projektverfasser:
IG HWS Niederamt
Kanton Solothurn
- WB Engineering AG
- Kieling + Bönsiken AG
- ARK AG Natur und Landschaft
Änd. a 28.01.2011 ef / ea
Änd. b 19.09.2011 ab / ea
Änd. c 19.11.2012 ef / ea
Änd. d 17.12.2013 TS / ea
Massstab 1 : 1'000
Format A0 x 594
Projekt 20.03.2012 ag
Gez. 08.01.2013 schl
Ch. 17.12.2013 ea
K+Z Nr. 6.232/33.2024
LEGENDE
Genehmigungsinhalt:
Gefällsgleiche
Gewässersohle
Projektmassnahmen wie:
Damm steil / flach (kiesschüttfilter)
neue Ufermauer / Betonmauer
best. Betonmauer erhöhen
Böschungssicherung
Abbruch
Uferböschung
Seitengerinne
projektierte Wage
dynamische Flussraumgestaltung
Terraingestaltung
Mobile Massnahmen (Dammbalken)
Installationsfläche
Baupisten
Interventionslinie
Orientierungsinhalt:
Gemeindegrenze
Kantonsgrenze
48.972 m
19.504 m
Bahn-Querprofile (Gewiss-Abnesse mit BAFU-km)
vorgelagerte Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
Bestehende Orther (WA Kanal, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAOZAG)
Grundwasserschutzzone S1 und S1B
Grundwasserschutzzone S2 und S2B
Grundwasserschutzzone S3 und S3B
Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
Vorrangebiete Natur und Landschaft
Überschutzzone
Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
Wald (AV Daten laufend) durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn
Waldreserve (Kt. SO)
Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
Parkanlagen (Kt. SO)
Hecken (Kt. SO)
übrige besiedelte Flächen (Kt. SO)
bebaltete Bereiche
Archäologie Fundstellen
AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012 / Ausstellungsjahr Höhenlinien 25 cm